



Herr G.

99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
26.04.2023

**Beantwortung der Einwohneranfrage - Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 53 –
Hofferbertaue (EAF-0124/2023)**

Sehr geehrter Herr G.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

Die Standortentwicklungsstrategie der Stadt zeigt, dass es einen ungedeckten Bedarf an Eigenheimbauplätzen in Eisenach gibt. Neben der Bebauungsmöglichkeit im Innenbereich durch Baulückenschluss (Problem der Verfügbarkeit, da in Privateigentum) sehe ich die Notwendigkeit, die Ausweisung von Wohnbauflächen im Nahbereich vorhandener Bebauung zu prüfen. Dies wurde durch die Beschlussfassung im Stadtrat bestätigt.

zu 2.

Die Beantwortung der Frage berührt den übertragenen Wirkungskreis und ist im Rahmen einer öffentlichen Ratssitzung nicht konkret möglich. Für die Schützenstraße besteht mangels Erschließung noch keine Möglichkeit einer Bauantragstellung, hier gab es gelegentliche Anfragen von Bauwilligen für die Reservierung eines zukünftigen Bauplatzes. Für die August-Rudloff-Straße wurden bereits Bauanträge gestellt.

zu 3.

Die Beschlussvorlage 1100-StR/2022 – Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 53 „Hofferbertaue“; hier Aufstellungsbeschluss – wurde noch angelegt, bevor der Nachhaltigkeitscheck als Anlage zu den Beschlussvorlagen eingeführt wurde.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr
Mi 9:00 – 12:00 Uhr
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 16:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Di 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Mi 7:00 – 13:00 Uhr
Do 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Fr 8:00 – 13:00 Uhr
Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.

zu 4.

Es werden seitens der Stadtverwaltung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren keine Verhandlungen mit Grundstückseigentümern stattfinden. Soweit für private Grundstücke Bauland entwickelt wird, bleibt auch zukünftig die Option einer baulichen Verwertung der betreffenden Flächen oder deren Veräußerung allein in der Hand der privaten Eigentümer. Eine plankonforme Bebauung soll insoweit ermöglicht, aber nicht durchgesetzt werden.

zu 5.

Keine. Die Bepanung der Grundstücke liegt in der Planungshoheit der Stadt Eisenach. Den Eigentümern entstehen weder durch eine Baulandausweisung noch durch eine Beibehaltung der derzeitigen Flächennutzung irgendwelche Nachteile. Es wird also nicht erwartet, dass die Grundstücke entsprechend der Darstellung im Bebauungsplan bebaut oder zum Zwecke der Bebauung veräußert werden.

Der Bodenwert der ausgewiesenen Wohnbauflächen wird sich im Falle einer Baulandausweisung deutlich erhöhen. Würde im Einzelfall eine Entwertung von Teilflächen stattfinden, so z. B. durch Inanspruchnahme von Teilflächen eines derzeitigen Baugrundstückes für die Trassierung einer öffentlichen Straße, würden sich entsprechende Entschädigungsansprüche nach Bundesrecht gemäß §§ 40 ff. des Baugesetzbuches regeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin